

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
95/C 312/01	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. Oktober 1995 über die Antwort des Bildungswesens auf die Probleme des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit	1
95/C 312/02	Schlußfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 1995	3
	Kommission	
95/C 312/03	ECU	4
95/C 312/04	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	5
95/C 312/05	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG im Hinblick auf das Energieetikett für Haushaltswaschautomaten ⁽¹⁾	6
95/C 312/06	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner ⁽¹⁾	7
95/C 312/07	Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten im Bereich der staatlichen Beihilfen	8
95/C 312/08	Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates zu der Sache IV/34.607 — Banque Nationale de Paris — Dresdner Bank ⁽¹⁾	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 312/09	Staatliche Beihilfen — C 41/95 (ex NN 83/95) — Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾	19
95/C 312/10	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	21
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM		
EFTA-Überwachungsbehörde		
95/C 312/11	Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 EWR-Abkommen und Artikel 11 des in Anhang XV Nummer 1b des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts — Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben	22
EFTA-Gerichtshof		
95/C 312/12	Zusammensetzung des EFTA-Gerichtshofs	23

II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		

III <i>Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
95/C 312/13	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	24
95/C 312/14	Computerressourcen, Software und technische Hilfe — Auftragsvergabe	24



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

**ENTSCHLISSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 23. Oktober 1995

über die Antwort des Bildungswesens auf die Probleme des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit

(95/C 312/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN —

Europarat zu prüfen, ob die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene realisierbar ist.

1. gestützt auf die Schlußfolgerungen, die der Europäische Rat auf seinen Tagungen vom 24. und 25. Juni 1994 in Korfu, vom 9. und 10. Dezember 1994 in Essen sowie vom 26. und 27. Juni 1995 in Cannes zum Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen hat,
2. gestützt auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 betreffend die Empfehlungen des Schlußberichts der im Auftrag des Europäischen Rates (Korfu) eingesetzten Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ vom 5. Mai 1995, insbesondere die Empfehlungen in Teil III Abschnitt A mit dem Bericht der Unterkommission „Erziehung und Ausbildung“,

in Erwägung nachstehender Gründe:
3. Das Fortbestehen rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen stellt einen Störfaktor für den sozialen Zusammenhalt dar, dessen Stärkung eines der Ziele der Europäischen Union ist.
4. Das Europäische Parlament und der Rat haben wiederholt anerkannt, daß dem Bildungswesen bei der Verhinderung und Bekämpfung von rassistisch und fremdenfeindlich geprägten Vorurteilen und Verhaltensweisen eine äußerst wichtige Rolle zukommt.
5. Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschliessung vom 29. Mai 1990 die Bedeutung der Jugend- und Bildungspolitik für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hervorgehoben.
6. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Cannes die von verschiedenen Gremien des Rates und von der Beratenden Kommission geleistete Arbeit gewürdigt und letztere ersucht, ihre Beratungen fortzusetzen, um in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat zu prüfen, ob die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene realisierbar ist.
7. Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 30. Mai 1995 festgestellt, daß die von der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ vorgeschlagenen Aktionen im Rahmen verschiedener Fachratstagungen, darunter denen des Rates „Bildung“, eingehender zu prüfen sind.
8. Entsprechend diesen Schlußfolgerungen ist der Rat auf seiner Tagung vom 12. Juni 1995 übereingekommen, die zuständigen Gremien und Organe damit zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob sich die Anregungen und Vorschläge der Beratenden Kommission umsetzen lassen, und er hat diese Gremien ersucht, die ihnen besonders zweckdienlich erscheinenden Vorschläge gebührend zu berücksichtigen.
9. Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 5. Dezember 1994 eine erste Aussprache über die bildungspolitischen Aspekte einer Gesamtstrategie der Europäischen Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
10. Das SOKRATES-Programm sieht vor, daß bei allen Aktionen der Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren ist; in Kapitel II Aktion 2 des Programms wird auf die Zuschußfähigkeit transnationaler Projekte für die Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und der Kinder von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma sowie für interkulturelle Erziehung verwiesen.
11. Das Jahr 1995 ist von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Toleranz erklärt worden; der Europarat hat auf der Grundlage der Wiener Erklärung vom 9. Oktober 1993 und in Durchführung der Entschliessung der Konferenz der europäischen Bildungsminister vom 23. und 24. März 1994 in Madrid über die Erziehung zur Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Toleranz vereinbart, in diesem Jahr im Rahmen seines Aktionsplans eine euro-

päische Kampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz durchzuführen —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG
ANGENOMMEN:

I. Allgemeine Erwägungen

Das Erziehungs- und Ausbildungswesen spielt — mittels einschlägiger Bemühungen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene — eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Eine wesentliche Aufgabe des Bildungswesens besteht darin, die Achtung vor allen Menschen, unabhängig von ihrem kulturellen Hintergrund und ihren religiösen Anschauungen, zu fördern. Ferner kann das Bildungswesen einen einzigartigen Beitrag zur Verbesserung der Kenntnisse über die kulturelle Vielfalt in Europa leisten.

Durch den Ausbau des Unterrichts, insbesondere im Bereich der Geschichte und der Gesellschaftswissenschaften, können die Kenntnisse über die kulturelle Vielfalt in Europa vertieft und Klischeevorstellungen abgebaut werden.

Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und gemäß internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, haben alle Kinder unabhängig von der Situation ihrer Eltern Anspruch auf eine Grundschulausbildung.

II. Beitrag des Bildungswesens zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen

Der politische Pluralismus und die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die die Europäische Union kennzeichnen, haben dazu beigetragen, der Achtung und Wertschätzung der Verschiedenartigkeit mehr Geltung zu verschaffen. So wird der Pluralismus sowohl in Bildungsfachkreisen als auch in politischen Kreisen sowie in der Gesellschaft insgesamt immer mehr als ein bereichernder Faktor und als Kennzeichen des Europas der Bürger angesehen.

Ein Maßstab für die Qualität des Bildungswesens in einer pluralistischen Gesellschaft ist seine Fähigkeit, den Schülern oder Studenten die Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. Dementsprechend sollte es ein wichtiges Ziel eines qualitativ hochwertigen Bildungswesens sein, die Chancengleichheit zu fördern.

In diesem Sinne sollte das europäische Bildungswesen seine Bemühungen zur Vermittlung von Grundwerten im Hinblick sowohl auf die Förderung solidarischen und toleranten Verhaltens als auch auf die Achtung der Demokratie und der Menschenrechte fortsetzen und weiter verstärken.

Das Bildungswesen kann einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Achtung, Toleranz und Solidarität im Umgang mit Personen oder Gruppen unterschiedli-

cher ethnischer oder kultureller Herkunft oder unterschiedlicher Religion leisten, beispielsweise mittels folgender Maßnahmen:

- Einsatz von Unterrichtsmaterial (Lehrbücher, Texte, audiovisuelle Hilfsmittel usw.), das die kulturelle Vielfalt der europäischen Gesellschaft widerspiegelt;
- Durchführung spezifischer Initiativen zur Integration von Schülern und Studenten, die aufgrund ihrer sozialen Lage für rassistische und/oder fremdenfeindliche Einflüsse empfänglich sein könnten. Die spezifischen Programme sollten vor allem in Gebieten durchgeführt werden, in denen die Fälle sozialer Ausgrenzung besonders zahlreich sind;
- Ausbau der Lehrinhalte, die zu einem besseren Verständnis der Merkmale einer multikulturellen Gesellschaft beitragen können; dies gilt insbesondere für Geschichte, die Gesellschaftswissenschaften und den Fremdsprachenunterricht;
- Unterstützung der Gründung von Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen und zwischen Schülern zur Förderung von Aktivitäten, die eine Hürde für die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen bilden.

Die Lehrer spielen bei der Formung der Verhaltensweisen der Schüler bereits im frühen Alter eine entscheidende Rolle. Die neuen Herausforderungen, die mit der Unterrichtung von Kindern mit sehr unterschiedlichem sozialem und kulturellem Hintergrund verbunden sind, stellen erhebliche berufliche Anforderungen an die Lehrer. In diesem Zusammenhang stellt die Aus- und Weiterbildung derzeitiger und künftiger Lehrkräfte einen wichtigen Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dar.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen im Sinne einer Nutzung der kulturellen Vielfalt trägt zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bildungswesen bei.

Die Rolle der Leitung der Schulen bei der Förderung der Akzeptanz und der Achtung anderer Kulturen ist von großer Bedeutung. Die Schulen allein können die Probleme in diesem Bereich jedoch nicht lösen. Eine Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihrem Umfeld ist daher wünschenswert. Die Bildungseinrichtungen, insbesondere die Schulen, können Partnerschaften mit Vertretern der Eltern, Lehrer und Kinder fördern, indem sie die Qualität der Erziehung im Rahmen verschiedener schulischer Aktivitäten steigern und die Schulen zu einem Ort der Begegnung für Familien unterschiedlicher Herkunft machen.

DER RAT UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

ERSUCHEN die Mitgliedstaaten deshalb,

1. eine hochwertige Erziehung und Ausbildung zu fördern, die alle Kinder in die Lage versetzt, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen und eine Rolle in der Gesellschaft zu spielen;

2. die Flexibilität des Bildungswesens zu verstärken, so daß es komplizierten Situationen gerecht werden kann, und somit die Vielfalt in den Lehrplänen zu fördern;
3. pädagogische und lehrplanrelevante Neuerungen, die zur Förderung von Werten wie Frieden, Demokratie, Achtung anderer Kulturen und Gleichberechtigung der Kulturen, Toleranz, Zusammenarbeit usw. beitragen, zu unterstützen und die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial, das für gegenseitiges Verständnis und für Toleranz wirbt, zu fördern;
4. Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den verschiedenen örtlichen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen;

NEHMEN ZUR KENNTNIS, daß in einer von der Kommission geplanten Mitteilung über die im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftsprogramme bereits durchgeführten Maßnahmen und die Möglichkeiten für künftige Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ein Abschnitt dem Thema Erziehung und Ausbildung gewidmet sein wird;

ERSUCHEN die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

1. alle Gemeinschaftsprogramme, die erziehungs- und ausbildungsrelevante Aspekte der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fördern, insbesondere Programme zur Unterstützung von Initiativen der örtlichen Bevölkerungsgruppen, voll auszuschöpfen und die Kohärenz dieser Programme zu gewährleisten;
2. insbesondere diejenigen Teile des SOKRATES-Programms auszuschöpfen, die sich mit den genannten Fragen, einschließlich Schulpartnerschaften, Erfahrungsaustausch in interkulturellen Angelegenheiten und Lehrerausbildung, befassen;
3. den Erfahrungsaustausch durch Beschaffung und Weitergabe von Informationen über den Beitrag des europäischen Bildungswesens zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Integration von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen, kulturellen und religiösen Hintergrund zu unterstützen;
4. dafür Sorge zu tragen, daß im Bildungsbereich eine angemessene Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zwischen der Gemeinschaft und internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, erreicht wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 23. Oktober 1995

(95/C 312/02)

Der Rat hat das Thesenpapier des Vorsitzes mit dem Titel „Gesellschaftliche Beteiligung: ein Faktor für die Qualität des voruniversitären Unterrichtswesens“ mit Interesse aufgenommen; es handelt sich dabei um ein in zahlreichen Mitgliedstaaten höchst aktuelles Thema, das in diesen Ländern Gegenstand von Untersuchungen und praktischer Anwendung ist.

Der Rat hält es für angebracht, daß auf Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Bildungssysteme der Austausch von Informationen und Erfahrungen gefördert wird, um Aufschlüsse darüber zu erhalten, wie die Mechanismen der gesellschaftlichen Beteiligung zur Qualität des Unterrichts im Sinne einer Bereicherung der einzelnen Bildungssysteme beitragen können.

Durch diesen Austausch könnte sich zeigen, worauf in diesem Bereich auf Gemeinschaftsebene hinarbeiten wäre. Wichtig wären unter anderem eine durch Informations- und Erfahrungsaustausch zu gewinnende eingehende Kenntnis der Beteiligungsmethoden in den Mitgliedstaaten, eine Analyse des Einflusses, den die einzelnen beteiligten Gruppen auf die verschiedenen Unterrichtssysteme haben, eine Untersuchung der Initiativen, die in den einzelnen Ländern zum Ausbau der Beteiligung auf den verschiedenen Ebenen des Unterrichtswesens durchgeführt werden, und Untersuchungen zur Bewertung der Ergebnisse dieser Beteiligung sowie zum Verhältnis zwischen Qualität der Beteiligung und Qualität des Unterrichts.

Der Rat begrüßt das von seiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gezeigte Interesse. Der Rat ersucht die Kommission, die entsprechenden im SOKRATES-Programm beschriebenen Aktionen (Kapitel III, Aktion 3.1) zu fördern.

KOMMISSION

ECU (*)

22. November 1995

(95/C 312/03)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,5160	Finnmark	5,59713
Danische Krone	7,25792	Schwedische Krone	8,65754
Deutsche Mark	1,87346	Pfund Sterling	0,853399
Griechische Drachme	309,962	US-Dollar	1,32917
Spanische Peseta	160,710	Kanadischer Dollar	1,79943
Franzosischer Franken	6,46374	Japanischer Yen	134,778
Irishes Pfund	0,828039	Schweizer Franken	1,51193
Italienische Lira	2113,70	Norwegische Krone	8,27008
Hollandischer Gulden	2,09783	Islandische Krone	85,6649
osterreichischer Schilling	13,1814	Australischer Dollar	1,79327
Portugiesischer Escudo	196,052	Neuseelandischer Dollar	2,03923
		Sudafrikanischer Rand	4,85047

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(95/C 312/04)

(festgesetzt am 21. November 1995 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	3,329	87 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	4,540	119 %
Béziers	4,177	109 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,122	108 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,160	109 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,175	109 %	Villarrobledo	3,391	89 %
Perpignan	3,951	103 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen (¹)		Bari	3,465	91 %
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	3,696	97 %
Reggio Emilia	keine Notierungen (¹)		Ravenna (Lugo, Faenza)	4,389	115 %
Treviso	4,851	127 %	Trapani (Alcamo)	3,280	86 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	5,544	145 %	Treviso	5,198	136 %
Repräsentativpreis	4,194	110 %	Repräsentativpreis	3,893	102 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828				
Heraklion	keine Notierungen				
Patras	keine Notierungen				
Calatayud	keine Notierungen				
Falset	keine Notierungen				
Jumilla	keine Notierungen				
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen				
Toro	keine Notierungen				
Villena	keine Notierungen				
Bastia	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Brignoles	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	68,877	83 %
Bari	3,465	91 %	Rheinhessen (Hügelland)	73,367	89 %
Barletta	3,465	91 %	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Cagliari	keine Notierungen		Repräsentativpreis	72,013	87 %
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,465	91 %			
			<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,57	
	ECU/hl		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,15		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	103	166 %	Repräsentativpreis	keine Notierungen	

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG im Hinblick auf das Energieetikett für Haushaltswaschautomaten ⁽¹⁾

(95/C 312/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinien)

OEN ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CENELEC	EN 60456 + A11	Elektrische Waschmaschinen für den Hausgebrauch — Prüfverfahren zur Bestimmung der Gebrauchseigenschaften	1995

⁽¹⁾ OEN: Europäische Normenorganisation.

CEN: Rue de Stassart 36, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 550 08 11, Fax: (32-2) 550 08 19.

CENELEC: Rue de Stassart 35, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 519 68 71, Fax: (32-2) 519 69 19.

ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex France, Tel.: (33) 92 94 42 12, Fax: (33) 93 65 47 16.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine nationale Normenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG des Rates ⁽²⁾ befindet, welche durch die Richtlinie 94/10/EG ⁽³⁾ geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 21. 6. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner⁽¹⁾

(95/C 312/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinien)

OEN ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CENELEC	EN 61121 + A11	Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften von Wäschetrocknern für den Hausgebrauch	1995

(¹) OEN: Europäische Normenorganisation.

CEN: Rue de Stassart 36, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 550 08 11, Fax: (32-2) 550 08 19.

CENELEC: Rue de Stassart 35, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 519 68 71, Fax: (32-2) 519 69 19.

ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex France, Tel.: (33) 92 94 42 12, Fax: (33) 93 65 47 16.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine nationale Normenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽²⁾ befindet, welche durch die Richtlinie 94/10/EG⁽³⁾ geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

(¹) ABl. Nr. L 136 vom 21. 6. 1995.

(²) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

(³) ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30.

Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten im Bereich der staatlichen Beihilfen

(95/C 312/07)

Dies ist ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen. Die Bekanntmachung schränkt in keiner Weise die Rechte ein, die den Mitgliedstaaten, einzelnen und Unternehmen aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften zustehen. Außerdem läßt sie die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unberührt. Ebenso wenig greift sie in die Pflichterfüllung der nationalen Gerichte ein.

I. EINLEITUNG

1. Aufgrund der Beseitigung der Binnengrenzen können die Unternehmen in der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten auf den gesamten Binnenmarkt ausdehnen und die Verbraucher die Vorteile eines verstärkten Wettbewerbs nutzen. Diese Vorteile dürfen nicht durch Wettbewerbsverzerrungen in Frage gestellt werden, die dadurch verursacht werden, daß den Unternehmen unrechtmäßig Beihilfen gewährt werden. Mit der Vollendung des Binnenmarkts hat also die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft weiter an Bedeutung gewonnen.
2. Der Gerichtshof hat mehrere bedeutende Urteile über die Auslegung und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags erlassen. Das Gericht erster Instanz ist nun für Klagen privater Parteien gegen Entscheidungen der Kommission in staatlichen Beihilfefällen zuständig und wird seinerseits die Rechtsprechung in diesem Bereich weiter entwickeln. Die Kommission ist ihrerseits für die tägliche Anwendung der Wettbewerbsregeln zuständig und untersteht hierbei der Aufsicht des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes. Den nationalen Behörden und Gerichten, dem Europäischen Gerichtshof, dem Europäischen Gericht erster Instanz und der Kommission obliegen spezifische Aufgaben und Verantwortungen bei der Durchsetzung der Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes niedergelegten Grundsätzen.
3. Für eine ordnungsgemäße Anwendung der Wettbewerbspolitik im Binnenmarkt kann eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Gerichten notwendig sein. In dieser Bekanntmachung wird erklärt, wie die Kommission den nationalen Gerichten durch eine engere Zusammenarbeit bei der Anwendung der Artikel 92 und 93 in Einzelfällen beizustehen gedenkt. Häufig wird beklagt, daß die abschließenden Entscheidungen der Kommission über staatliche Beihilfen ergehen, nachdem die Interessen Dritter bereits durch Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigt wurden. Die Kom-

mission kann nicht immer schnell genug tätig werden, um die Interessen Dritter in staatlichen Beihilfefällen zu wahren. Die nationalen Gerichte sind möglicherweise in einer besseren Position, um zu gewährleisten, daß Verstöße gegen Artikel 93 Absatz 3 letzter Satz abgestellt werden.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN ⁽¹⁾

4. Die Kommission ist die für die Durchführung und Ausgestaltung der Wettbewerbspolitik im öffentli-

⁽¹⁾ Der Gerichtshof hat die Aufgaben der Kommission und der nationalen Gerichte folgendermaßen beschrieben:

- „9. Zur Rolle der Kommission hat der Gerichtshof im Urteil vom 22. März 1977 in der Rechtssache 78/76 (Steinike und Weinlig, Slg. 1977, S. 595, Entscheidungsgrund 9) entschieden, daß Artikel 93 EWG-Vertrag der Kommission die fortlaufende Überprüfung der Beihilfen übertragen hat und somit davon ausgeht, daß die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt in einem geeigneten Verfahren zu erfolgen hat, dessen Durchführung vorbehaltlich der Kontrolle durch den Gerichtshof Sache der Kommission ist.
10. Zur Rolle der nationalen Gerichte hat der Gerichtshof im selben Urteil festgestellt, daß sie mit Streitigkeiten befaßt werden können, in deren Rahmen sie den in Artikel 92 enthaltenen Begriff der Beihilfe auslegen und anwenden müssen, um zu bestimmen, ob eine ohne Beachtung des in Artikel 93 Absatz 3 vorgesehenen Vorprüfungsverfahrens eingeführte staatliche Maßnahme diesem Verfahren hätte unterworfen werden müssen.
11. Das Einschreiten der nationalen Gerichte ist auf die dem Artikel 93 Absatz 3 Satz 3 EWG-Vertrag zuerkannte unmittelbare Wirkung zurückzuführen. Hierzu hat der Gerichtshof im Urteil vom 11. Dezember 1973 in der Rechtssache 120/73 (Lorenz, Slg. 1973, S. 1471) dargelegt, daß die unmittelbare Anwendbarkeit des in diesem Artikel enthaltenen Durchführungsverbots jede Beihilfemaßnahme betrifft, die durchgeführt wird, ohne daß sie angezeigt ist, oder die im Fall der Anzeige während der Vorprüfungsphase oder — falls die Kommission ein förmliches Verfahren einleitet — vor Erlaß der abschließenden Entscheidung durchgeführt wird.
14. ... unterscheidet sich die der Kommission durch die Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag vorbehaltene zentrale und ausschließliche Rolle bei der Feststellung der etwaigen Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt grundlegend von derjenigen, die den nationalen Gerichten hinsichtlich des Schutzes der Rechte zukommt, die die einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des in Artikel 93 Absatz 3 Satz 3 EWG-Vertrag enthaltenen Verbots ziehen. Während die Kommission verpflichtet ist, die Vereinbarkeit der beabsichtigten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt selbst dann zu prüfen, wenn der Mitgliedstaat das Verbot der Durchführung der Beihilfemaßnahmen verletzt, schützen die nationalen Gerichte nur bis zu einer abschließenden Entscheidung der Kommission die Rechte der einzelnen gegen eine mögliche Verletzung des in Artikel 93 Absatz 3 Satz 3 EWG-Vertrag enthaltenen Verbots durch die staatlichen Stellen.“

Urteil in der Rechtssache C-354/90, Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon gegen Frankreich, Slg. 1991, S. I-5505, 5527 (Entscheidungsgründe 9, 10, 11 und 14).

chen Interesse der Gemeinschaft zuständige Verwaltungsbehörde. Die nationalen Gerichte sind — gewöhnlich auf Veranlassung privater Parteien — für den Schutz der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten zuständig. Die Kommission muß alle Beihilfemaßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 fallen, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen. Die nationalen Gerichte müssen dafür sorgen, daß die Mitgliedstaaten ihren verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

5. Artikel 93 Absatz 3 letzter Satz (in Fettschrift weiter unten) hat in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung.

„Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. **Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.**“

6. Das in Artikel 93 Absatz 3 letzter Satz erwähnte Durchführungsverbot gilt für alle Beihilfen, die ohne vorherige Notifizierung gewährt werden⁽²⁾, und im Fall der Notifizierung während der Vorprüfungsphase sowie im Fall der Verfahrenseröffnung durch die Kommission bis zur abschließenden Entscheidung⁽³⁾.
7. Das Gericht muß natürlich prüfen, ob die geplanten Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1⁽⁴⁾ darstellen, bevor es eine Entscheidung nach Maßgabe des Artikels 93 Absatz 3 letzter Satz erläßt. Die Entscheidungen der Kommission und die Rechtsprechung des Gerichtshofes schenken dieser wichtigen Frage große Aufmerksamkeit. Das Gericht muß insbesondere den Begriff der staatlichen Beihilfe auslegen, um nicht nur Zu-

schüsse, sondern auch Steuererleichterungen und Investitionen zu erfassen, die der Staat unter Umständen vorgenommen hat, unter denen ein privater Kapitalgeber keine Unterstützung gewährt hätte⁽⁵⁾. Die Beihilfe muß vom „Staat“, der alle Ebenen und Einrichtungen der öffentlichen Gewalt umfaßt, gewährt werden⁽⁶⁾. Sie muß bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter bevorzugen: auf diese Weise lassen sich staatliche Beihilfen, auf die Artikel 92 Absatz 1 anwendbar ist, von allgemeinen Maßnahmen unterscheiden, auf die diese Vorschrift nicht anwendbar ist⁽⁷⁾. Beispielsweise werden Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen angesehen, die eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige weder bezwecken noch bewirken oder die nach objektiven Kriterien an Personen vergeben werden ohne Berücksichtigung des Ortes, des Sektors oder des Unternehmens, an bzw. in dem diese beschäftigt sind.

8. Allein die Kommission entscheidet, ob eine staatliche Beihilfe „mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar“ und folglich zulässig ist.
9. Im Rahmen der Anwendung des Artikels 92 Absatz 1 können die nationalen Gerichte selbstverständlich dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 des Vertrages Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen und sind hierzu unter gewissen Umständen sogar verpflichtet. Sie können die Kommission auch um Rechts- oder Wirtschaftsinformationen ersuchen, wie der Gerichtshof in einem Urteil in der Rechtssache *Delimitis*⁽⁸⁾ im Zusammenhang mit Artikel 85 des Vertrages festgestellt hat.

⁽²⁾ In den Schlußanträgen des Generalanwalts Jacobs in den verbundenen Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Spanien gegen Kommission, heißt es in Absatz 28: „... daß eine staatliche Beihilfe dann gewährt wird, wenn ein Mitgliedstaat einem Unternehmen Mittel verschafft, die es im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse von einem privaten Investor, der die üblichen geschäftlichen Kriterien anwendet, und unabhängig von anderen Erwägungen sozialer, politischer oder philanthropischer Art nicht erhalten hätte.“

⁽³⁾ Der Gerichtshof erklärte in der Rechtssache 290/83, Kommission gegen Frankreich, Slg. 1985, S. 439, 449 (Entscheidungsgrund 14): „... erfaßt Artikel 92 sämtliche staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen, ohne daß danach zu unterscheiden ist, ob die Beihilfe unmittelbar vom Staat oder durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulierung errichtete oder damit beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt wird.“

⁽⁴⁾ Eine derart klare Unterscheidung enthalten die Schlußanträge des Generalanwalts Darmon in der Rechtssache *Slooman Neptun*, Slg. 1993, S. I-887.

⁽⁵⁾ Urteil in der Rechtssache C-234/89, *Delimitis* gegen Henninger Bräu, Slg. 1991, S. I-935; Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag, ABl. Nr. C 39 vom 13. 2. 1993, S. 6. Siehe Schlußanträge des Generalanwalts Lenz in der Rechtssache C-44/93, Fußnote 2 (Absatz 106). Siehe auch Rechtssache C-2/88 *Imm, Zwartveld*, Slg. 1990, S. I-3365 und S. I-4405: „... sind die Gemeinschaftsorgane zur loyalen Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedstaaten verpflichtet, die für die Anwendung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen der nationalen Rechtsordnung Sorge zu tragen haben“ (S. 4410-11).

⁽²⁾ Mit Ausnahme „bestehender“ Beihilfen. Diese Beihilfen können gewährt werden, bis die Kommission entschieden hat, daß sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind: Siehe Urteile in der Rechtssache C-387/92, *Banco de Crédito Industrial*, heute *Banco Exterior de España*, gegen Ayuntamiento de Valencia, Slg. 1994, S. I-1877; Rechtssache C-44/93, *Namur-Les Assurances du Crédit* gegen Office National du Ducroire und Belgien, Slg. 1994, S. I-3829.

⁽³⁾ Rechtssache C-354/90, siehe Fußnote 1, S. 5527, Entscheidungsgrund 11.

⁽⁴⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 78/76, *Steinlike und Weinlig* gegen Deutschland, Slg. 1977, S. 595, Entscheidungsgrund 14: „... so kann ein staatliches Gericht Veranlassung haben, den in Artikel 92 enthaltenen Begriff der Beihilfe auszulegen und anzuwenden, um zu bestimmen, ob eine ohne Beachtung des in Artikel 93 Absatz 3 vorgesehene Vorprüfungsverfahrens eingeführte staatliche Maßnahme diesem Verfahren hätte unterworfen werden müssen.“

10. Die nationalen Gerichte müssen die Rechte schützen, über die der einzelne aufgrund der direkten Wirkung des in Artikel 93 Absatz 3 letzter Satz des Vertrages niedergelegten Verbots verfügt. Sie müssen alle geeigneten Mittel und einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften anwenden, um diese den Mitgliedstaaten aufgrund des Vertrages obliegende Verpflichtung unmittelbar durchzusetzen⁽⁹⁾. Sie müssen in einer Rechtssache, die ihrer Zuständigkeit unterliegt, das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt anwenden und die Rechte schützen, die dieses dem einzelnen zuerkennt. Daher müssen sie alle nationalen Vorschriften, die mit dem Gemeinschaftsrecht kollidieren, egal ob sie vor oder nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften verabschiedet wurden, außer Betracht lassen⁽¹⁰⁾. Die Gerichte können — wo dies zweckmäßig erscheint und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽¹¹⁾ steht — eine einstweilige Maßnahme erlassen, z. B. also die Blockierung oder Erstattung unrechtmäßig gewährter Beihilfen anordnen und den Geschädigten Schadensersatz zusprechen.

11. Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, daß die volle Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte gemindert würden, wenn der einzelne nicht die Möglichkeit hätte, eine Entschädigung zu erlangen, wenn seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden, der einem Mitgliedstaat zuzurechnen ist⁽¹²⁾. Der Grundsatz einer Haftung des Staates für Schäden, die dem einzelnen durch dem Staat zu-rechenbare Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, folgt somit aus dem Wesen der mit dem Vertrag geschaffenen Rechtsordnung⁽¹³⁾. Ein nationales Gericht, das in einem Fall betreffend das Gemeinschaftsrecht die Auffassung vertritt, daß das einzige Hindernis, das es davon abhält, eine einstweilige Maßnahme zu erlassen, eine nationale Rechtsvorschrift ist, muß diese Vorschrift außer Betracht lassen⁽¹⁴⁾.

12. Diese Grundsätze gelten im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft. Einzelpersonen und Unternehmen müssen Zugang zu allen Rechtsbehelfen haben, welche die Rechtsordnung der betreffenden Mitgliedstaaten für den Fall der Verletzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Verfügung stellt. Diese Gleichbehandlung betrifft nicht nur die endgültige Feststellung der Verletzung unmittelbar wirksamer Gemeinschaftsvorschriften, sondern bezieht auch alle rechtlichen Mittel ein, die zu einem wirksamen Rechtsschutz beitragen können.

III. DIE BESCHRÄNKTEN BEFUGNISSE DER KOMMISSION

13. Die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln durch die nationalen Gerichte hat erhebliche Vorteile für Einzelpersonen und Unternehmen. Die Kommission kann nämlich für Schaden, der infolge einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 93 Absatz 3 entstanden ist, keinen Ersatz zuerkennen. Schadensersatzklagen können nur vor nationalen Gerichten erhoben werden. Gewöhnlich können die nationalen Gerichte unverzüglich einstweilige Maßnahmen erlassen und die Einstellung von Verstößen anordnen. Außerdem läßt sich vor den nationalen Gerichten eine Klage aufgrund des Gemeinschaftsrechts mit einer Klage aufgrund des nationalen Rechts verbinden. Diese Möglichkeit besteht nicht in einem Verfahren vor der Kommission. Ferner können die Gerichte der obsiegenden Partei die Kosten des Verfahrens auferlegen. Dies ist in einem Verwaltungsverfahren vor der Kommission ausgeschlossen.

IV. ANWENDUNG DES ARTIKELS 93 ABSATZ 3

14. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission jede beabsichtigte Einführung von Beihilfen oder Umgestaltung bereits genehmigter Beihilferegulungen mitteilen. Dies gilt auch für gemäß Artikel 92 Absatz 2 genehmigungsfähige Beihilfen, bei denen die Kom-

(9) Wie der Gerichtshof in der Rechtssache C-354/90, Fußnote 1, S. 5528, Entscheidungsgrund 12 erklärte: „... nach alledem beeinträchtigt die Verletzung von Artikel 93 Absatz 3 Satz 3 EWG-Vertrag durch die nationalen Behörden die Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung von Beihilfemaßnahmen. Die nationalen Gerichte müssen daraus zugunsten der einzelnen, die sich auf eine solche Verletzung berufen können, entsprechend ihrem nationalen Recht sämtliche Folgerungen sowohl bezüglich der Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen als auch bezüglich der Beibringung der unter Verletzung dieser Bestimmung gewährten finanziellen Unterstützungen oder eventueller vorläufiger Maßnahmen ziehen.“

(10) Rechtssache 106/77, *Amministrazione delle Finanze dello Stato gegen Simmenthal*, Slg. 1978, S. 629, 644 (Entscheidungsgrund 21). Siehe auch *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd et al.*, Slg. 1990, S. I-2433, 2475.

(11) Verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich und andere gegen Italien*, Slg. 1991, S. I-5357. Der Gerichtshof befaßt sich gegenwärtig mit anderen bedeutenden Rechtssachen, die die Verantwortung der nationalen Gerichte bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts betreffen. Rechtssache C-48/93, *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd et al.*, ABl. Nr. C 94 vom 3. 4. 1993, S. 13; Rechtssache C-46/93, *Brasserie du Pêcheur SA gegen Deutschland*, ABl. Nr. C 92 vom 2. 4. 1993, S. 4; Rechtssache C-312/93, *SCS Peterbroeck, Van Campenhout & Cie gegen Belgischer Staat*, ABl. Nr. C 189 vom 13. 7. 1993, S. 9; Rechtssachen C-430 und C-431/93, *J. Van Schindel und J. N. C. Van Veen gegen Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten*, ABl. Nr. C 338 vom 15. 12. 1993, S. 10.

(12) *Francovich*, Fußnote 11, S. 5414 (Entscheidungsgrund 33).

(13) *Francovich*, Fußnote 11, S. 5414 (Entscheidungsgrund 35).

(14) *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd et al.*, (s. Fn. 10).

mission prüfen muß, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Von der Notifizierungspflicht ausgenommen sind lediglich die sogenannten De-minimis-Beihilfen, weil sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht wesentlich beeinträchtigen und folglich nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 fallen⁽¹⁵⁾.

15. Der Kommission werden allgemeine Beihilferegulungen oder -programme und Vorhaben der Gewährung von Beihilfen an einzelne Unternehmen mitgeteilt. Sobald die Kommission eine Regelung genehmigt hat, brauchen ihr die einzelnen Anwendungsfälle normalerweise nicht gemeldet zu werden. Aufgrund bestimmter Beihilfekodexe bzw. Gemeinschaftsrahmen für bestimmte Wirtschaftszweige oder bestimmte Arten von Beihilfen müssen ihr jedoch sämtliche Einzelfälle oder Fälle, in denen ein bestimmter Betrag überschritten wird, gemeldet werden. Bei manchen Beihilferegulungen sieht die Genehmigungsentscheidung ebenfalls die Notifizierung der Einzelfälle vor. Die Mitgliedstaaten müssen Beihilfen notifizieren, die sie über den Rahmen einer genehmigten Regelung hinaus gewähren wollen. Beihilfevorhaben, einschließlich Vorhaben zur Übertragung staatlicher Mittel auf Unternehmen des öffentlichen oder privaten Sektors, die eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 beinhalten können, sind notifizierungspflichtig.
16. Die erste Frage, die die nationalen Gerichte in einem Verfahren aufgrund des Artikels 93 Absatz 3 letzter Satz zu untersuchen haben, lautet, ob die Maßnahme eine neue oder bestehende staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 darstellt. Die zweite Frage lautet, ob die Maßnahme als Einzelbeihilfe oder aufgrund einer Beihilferegulung notifiziert wurde und ob die Kommission genügend Zeit hatte, um zu einer Entscheidung zu gelangen⁽¹⁶⁾.
17. Der Gerichtshof hält für Beihilferegulungen eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten für ausreichend, nach deren Ablauf der betreffende Mitgliedstaat die notifizierte Maßnahme durchführen kann, nachdem er die Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt hat⁽¹⁷⁾. Diese Frist wird von der Kommission in Einzelfällen auf 30 Arbeitstage und im beschleunigten Verfahren auf 20 Arbeitstage herabgesetzt. Die Fristen gelten von dem Zeitpunkt an, wo die Kommission die Ansicht vertritt, daß die vom betreffenden Mitgliedstaat unterbreiteten Informationen ausreichen, um eine Entscheidung erlassen zu können⁽¹⁸⁾.

18. Hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten, so erstreckt sich der Zeitraum, während dessen eine Beihilfemaßnahme nicht durchgeführt werden darf, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission eine befürwortende Entscheidung erläßt. Bei nicht notifizierten Beihilfemaßnahmen besteht keine Frist für die Entscheidungsfindung der Kommission. Die Kommission wird aber so schnell wie möglich tätig. Keine Beihilfe darf vor der abschließenden Entscheidung der Kommission gewährt werden.
19. Bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts können sich die nationalen Gerichte auch auf die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes und auf die Entscheidungen der Kommission stützen. Die Kommission hat mehrere allgemeine Bekanntmachungen veröffentlicht, die diesbezüglich Anhaltspunkte bieten⁽¹⁹⁾.
20. Die nationalen Gerichte dürfen somit in der Lage sein zu entscheiden, ob eine bestimmte Maßnahme aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 unzulässig ist. Haben sie Zweifel, so können und müssen sie in bestimmten Fällen den Gerichtshof gemäß Artikel 177 um Vorabentscheidung ersuchen.
21. Kommen die nationalen Gerichte zu dem Schluß, daß eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 93 Absatz 3 vorliegt, so müssen sie erklären, daß die Beihilfemaßnahme gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, und sie müssen zweckdienliche Maßnahmen ergreifen, um die Rechte des einzelnen und der Unternehmen zu schützen.

V. WIRKUNG DER KOMMISSIONSENTSCHEIDUNGEN

22. Der Gerichtshof hat erklärt⁽²⁰⁾, daß eine an einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 93 Absatz 2 gerichtete Entscheidung der Kommission in den Fällen für ein nationales Gericht verbindlich ist, in denen der Empfänger der betreffenden Beihilfe die Gültigkeit der Entscheidung, über die ihn der betreffende Mitgliedstaat schriftlich unterrichtet hat, anfechten will und es versäumt hat, eine Nichtigkeitsklage innerhalb der in Artikel 173 des EG-Vertrags festgesetzten Frist zu erheben.

VI. DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER KOMMISSION UND DEN GERICHTEN DER MITGLIEDSTAATEN

23. Die Kommission ist sich bewußt, daß die oben erläuterten Grundsätze für die Anwendung der Artikel 92 und 93 durch die Gerichte der Mitgliedstaaten von komplexer Natur sind und zuweilen nicht ausreichen, um diesen die uneingeschränkte Erfüllung ihres Rechtsprechungsauftrags zu ermöglichen. Die nationalen Gerichte können daher die Kommission um Amtshilfe ersuchen.

⁽¹⁵⁾ Randnummer 3.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2, und Schreiben an die Mitgliedstaaten Ref. IV/D/06878 vom 23. März 1993, Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band II.

⁽¹⁶⁾ Rechtssache 120/73, Lorenz gegen Deutschland, Slg. 1973, S. 1471.

⁽¹⁷⁾ Rechtssache 120/73, Lorenz gegen Deutschland, Fußnote 16, auf S. 1481 (Entscheidungsgrund 4); siehe auch Rechtsache 84/42, Deutschland gegen Kommission, Slg. 1984, S. 1451, 1488 (Entscheidungsgrund 11).

⁽¹⁸⁾ Die Kommission hat einen Leitfaden für die Verfahren bei staatlichen Beihilfen veröffentlicht: siehe Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band II.

⁽¹⁹⁾ Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert von Zeit zu Zeit ein Kompendium der Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen („Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften“, Band II).

⁽²⁰⁾ Rechtssache C-188/92, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH gegen Deutschland, Slg. 1994, S. I-833; siehe auch Rechtssache 77/72, Capolongo, Slg. 1973, S. 611.

24. Artikel 5 des EG-Vertrags bildet die Grundlage für eine dauerhafte und loyale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Erreichung der Vertragsziele, einschließlich des Ziels des Artikels 3 Buchstabe g), welcher die Errichtung eines Systems vorsieht, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt. Aus diesem Grundsatz ergeben sich sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Organe der Gemeinschaft Verpflichtungen, darunter die Pflicht zur gegenseitigen Amtshilfe. So ist die Kommission gemäß Artikel 5 gehalten, mit den Justizbehörden der Mitgliedstaaten, die für die Anwendung und Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in der nationalen Rechtsordnung zu sorgen haben, loyal zusammenzuarbeiten.
25. Nach Auffassung der Kommission ist diese Zusammenarbeit wesentlich, um eine strenge, wirksame und kohärente Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft zu gewährleisten. Im übrigen ist die Mitwirkung der nationalen Gerichte bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts im Bereich der staatlichen Beihilfen notwendig, um Artikel 93 Absatz 3 Wirkung zu verleihen. Die Kommission muß nach Maßgabe des Vertrages das in Artikel 93 Absatz 2 erwähnte Verfahren durchführen, bevor sie die Erstattung der Beihilfe und/oder die Zahlung der Zinsen für die Zeit, während der die Beihilfemaßnahme untersucht wurde, anordnen kann⁽²¹⁾. Der Gerichtshof hat erklärt, daß Artikel 93 Absatz 3 unmittelbare Wirkung hat und die Unrechtmäßigkeit einer Beihilfemaßnahme sowie die aus ihr resultierenden Folgen niemals durch eine befürwortende Entscheidung der Kommission bezüglich einer Beihilfemaßnahme rückwirkend aufgehoben werden kann. Die Anwendung der Notifizierungsvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für etwaige rechtliche Schritte von Einzelpersonen und Unternehmen.
26. Daher beabsichtigt die Kommission, in folgender Weise zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten beizutragen.
27. Die Kommission hat sich zu einer Politik der Offenheit und Transparenz verpflichtet. Sie führt ihre Politik in der Weise, daß die betroffenen Parteien nützliche Informationen über die Anwendung der Wettbewerbsregeln erhalten. Zu diesem Zweck wird sie weiterhin möglichst viele Informationen über staatliche Beihilfefälle und ihre diesbezügliche Politik veröffentlichen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, von der Kommission veröffentlichte allgemeine Texte über staatliche Beihilfen, die Entscheidungspraxis der Kommission, die Jahresberichte über die Wettbewerbspolitik und das monatliche Bulletin der Europäischen Union können den nationalen Gerichten bei der Beurteilung von Einzelfällen nützlich sein.
28. Wenn diese allgemeinen Hinweise nicht ausreichen, können sich die nationalen Gerichte innerhalb der Grenzen ihres innerstaatlichen Verfahrensrechts an die Kommission wenden, um Auskünfte zum Stand von Verfahren zu erhalten, so etwa darüber, ob eine bestimmte Sache von der Kommission behandelt wird, ob eine Notifizierung erfolgte, ob die Kommission ein förmliches Verfahren eingeleitet oder eine Entscheidung erlassen hat.
29. Die nationalen Gerichte können die Kommission außerdem konsultieren, wenn die Anwendung von Artikel 92 Absatz 1 oder Artikel 93 Absatz 3 besondere Schwierigkeiten bereitet. Soweit es um Artikel 92 Absatz 1 geht, können die Schwierigkeiten insbesondere die Einstufung der Maßnahme als staatliche Beihilfe, die möglichen Wettbewerbsverzerrungen, zu denen die Maßnahme Anlaß geben kann, und ihre mögliche Wirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten betreffen. Die Gerichte können die Kommission zu ihrer in diesen Fragen üblichen Praxis befragen. Sie können bei der Kommission Informationen, wie Statistiken, Marktstudien und Wirtschaftsanalysen anfordern. Die Kommission wird sich bemühen, diese Angaben zu übermitteln oder die Quellen anzugeben.
30. Die Kommission wird in ihren Antworten nicht auf die materiellrechtlichen Aspekte des Einzelfalls oder auf die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem gemeinsamen Markt eingehen. Die Antworten der Kommission binden das Gericht, das um sie nachgesucht hat, in keiner Weise. Die Kommission wird in ihren Antworten klarstellen, daß die Auskunft keine endgültige Stellungnahme darstellt und daß das Recht der nationalen Gerichte, den Gerichtshof gemäß Artikel 177 um Vorabentscheidung zu ersuchen, unberührt bleibt.
31. Es liegt im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege, daß die Kommission den Ersuchen um rechtliche und sachliche Auskünfte unverzüglich nachkommt. Die Kommission kann solchen Ersuchen jedoch nur entsprechen, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen sich die betreffenden Daten in ihrem Besitz befinden. Zum anderen darf sie nur nicht vertrauliche Angaben übermitteln.

⁽²¹⁾ Die Kommission hat den Mitgliedstaaten folgendes mitgeteilt: „Sie kann, nachdem sie den Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben hat, eine Stellungnahme abzugeben und die Möglichkeit der ersatzweisen Gewährung einer Rettungsbeihilfe laut Gemeinschaftsdefinition in Erwägung zu ziehen, diese in einer einstweiligen Entscheidung auffordern, alle Zuwendungen, die in Zuwiderhandlung gegen die Verfahrensvorschriften gewährt wurden, beizutreiben. Die Beihilfen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften beigetrieben werden. Der rückzahlbare Betrag erhöht sich um die Zinsen, die vom Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe an berechnet werden.“ (Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten in Ergänzung zum Kommissionsschreiben SG(91) D/4577 vom 4. März 1991 über die Verfahren zur Notifizierung von Beihilfevorhaben und die Verfahren im Fall der Beihilfegewährung in Zuwiderhandlung gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag), noch nicht veröffentlicht.

32. Artikel 214 des EG-Vertrags verpflichtet die Kommission, vertrauliche Angaben nicht preiszugeben. Die sich aus Artikel 5 des Vertrages ergebende Verpflichtung zu einer loyalen Zusammenarbeit betrifft zudem das Verhältnis zwischen den Gerichten und der Kommission und berührt daher in keiner Weise die Stellung der Parteien eines bei diesen Gerichten anhängigen Rechtsstreits. Die Kommission muß rechtliche Neutralität und Objektivität wahren. Daher wird sie nur solchen Auskunftersuchen nachkommen, die ihr entweder unmittelbar von dem nationalen Gericht zugehen oder die von den Parteien an sie herangetragen werden, nachdem diese vom Gericht die Aufforderung zur Einholung bestimmter Auskünfte erhalten haben.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

33. Diese Bekanntmachung gilt entsprechend für die einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen, soweit diese in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten direkte Wirkung entfalten und die

— im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und

— im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen.

34. Die Bekanntmachung dient der Orientierung und beschränkt in keiner Weise die den Mitgliedstaaten, einzelnen und Unternehmen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte.

35. Sie berührt nicht die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

36. Im Wettbewerbsbericht wird jährlich eine Zusammenfassung der von der Kommission aufgrund dieser Bekanntmachung erteilten Antworten veröffentlicht.

Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ zu der Sache IV/34.607 — Banque Nationale de Paris — Dresdner Bank

(95/C 312/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SACHVERHALT

1. Die angemeldete Kooperationsvereinbarung

(1) Die Anmeldung

Die Kooperationsvereinbarung wurde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates am 27. Januar 1993 angemeldet. Die Vereinbarung sieht eine umfassende und im Prinzip exklusive weltweite Zusammenarbeit der Banque Nationale de Paris (BNP) und der Dresdner Bank (DB) im Bankgewerbe vor. Sie wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und von den Aktionärsversammlungen beider Banken genehmigt.

(2) Die Ziele der Zusammenarbeit

— Die beiden Kreditinstitute wollen sich auf den sich verstärkenden Wettbewerb in der

Kreditwirtschaft einstellen, der darauf zurückzuführen ist, daß neue Konkurrenten wie beispielsweise ausländische Banken, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die eigene Banken gegründet haben, auftreten, der aber auch darauf beruht, daß die Kreditkartenunternehmen eine immer breitere Palette von Finanzdienstleistungen anbieten. Die beiden Unternehmen streben Synergieeffekte an, um Kosten zu reduzieren; dies soll vor allem durch eine intensive logistische Zusammenarbeit und Kooperation in bestimmten Bereichen des internationalen Geschäfts geschehen.

— Die beiden Banken wollen die Herausforderung des Binnenmarktes und des weltweiten Zusammenwachsens der Märkte meistern, die einen immer stärker wachsenden Bedarf der Kunden an internationalen Finanzdienstleistungen nach sich ziehen. Deshalb wollen sie ihre Präsenz in Ländern außerhalb Deutschlands und Frankreichs („Drittländer“) verstärken, um besser mit ausländischen Banken konkurrieren zu können; ferner wollen sie ihrer Kundschaft in Deutsch-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

land und Frankreich eine größere Bandbreite an internationalen Finanzdienstleistungen anbieten.

(3) *Das Kooperationskonzept*

Die BNP und die DB wollen

- auf ihren jeweiligen Heimatmärkten eine der führenden Universalbanken bleiben,
- im Europäischen Binnenmarkt führende Universalbanken mit Zweigstellen oder Tochtergesellschaften mindestens in allen wichtigen europäischen Ländern bleiben und
- in allen wichtigen Finanzzentren mit angemessenen Dienstleistungen vertreten sein.

(4) *Die vier Bereiche der Zusammenarbeit*

a) Organisatorische Zusammenarbeit und Austausch von Informationen

Um Synergieeffekte zu erzielen, Kosten und Risiken zu reduzieren und die den Kunden angebotenen Leistungen zu verbessern, wollen sich die beiden Banken auf dem Gebiet der Organisation einander annähern. Insbesondere wurde ein Austausch von Informationen sowie die Durchführung gemeinsamer Entwicklungsarbeiten in den Bereichen EDV, der Büroorganisation und Wirtschaftsinformation vereinbart. Außerdem besteht die Absicht, durch geeignete Vereinbarungen und Maßnahmen technischer Art die Kosten und Bearbeitungszeiten für grenzüberschreitende Zahlungen zu senken. Die Partner wollen überdies Mitarbeiter austauschen und einander grundsätzlich vor jeder öffentlichen Äußerung konsultieren. Dies gilt auch in bezug auf Werbemaßnahmen, die ihre Zusammenarbeit betreffen.

Außerdem sollen Informationen über wirtschaftliche und allgemeine Angelegenheiten sowie über neue Geschäftsmöglichkeiten, neue Produkte oder spezielle Finanzierungstechniken ausgetauscht werden.

b) Spezifische Bereiche der Zusammenarbeit

Im Bereich der internationalen Finanzierungen wollen die Partner, ihre Geschäftseinheiten in „Drittländern“ und die Holding, in die die beiden Partner zu einem geeigneten Zeitpunkt ihre Drittlandstätigkeiten einbringen wollen (siehe unten Buchstabe c)), als eine Einheit auftreten. Die Partner werden sich wechselseitig auffordern, an den Finanzierungsvorhaben teilzunehmen (Direktkredite, Leasing, Schuldtitel oder andere Vereinbarungen), an denen sich nicht nur

inländische Banken beteiligen. Wird ein Partner vom anderen zu einer solchen Finanzierungsbeilegung aufgefordert, kann er diese nur aus triftigen Gründen verweigern, die dem anderen Partner darzulegen sind. Wenn andere Finanzinstitute einen der Partner zu einer Beteiligung auffordern, wird sich dieser dafür einsetzen, daß auch der andere zur Teilnahme aufgefordert wird.

In den Bereichen Merchant Banking, Kapitalmarkttransaktionen und Plazierung von Wertpapieren in „Drittländern“ wollen die Partner gemeinsam nach Synergie- und Einsparmöglichkeiten bei der Entwicklung neuer Produkte suchen und sich um ertragreiche Anlagen bemühen.

Im Bereich Wertpapiere und Plazierung von Wertpapieren, Derivate, Vermögensverwaltung und Investment Banking wollen die beiden Banken geographisch unbegrenzt zusammenarbeiten. Die Form der Zusammenarbeit hängt vom Produkttyp ab; sie kann sich auf die Entwicklung neuer Produkte oder Strategien, die gemeinsame Vermarktung oder den Informationsaustausch beziehen.

c) Geschäftliche Zusammenarbeit außerhalb von Deutschland und Frankreich („Drittländer“)

Dieser Teil der Zusammenarbeit zielt darauf ab, durch den Ausbau und die Zusammenlegung ihrer Geschäftseinheiten in diesen Ländern das Angebot beider Banken an internationalen Finanzdienstleistungen zu verbessern.

Daher vereinbaren die beiden Parteien verbindlich, nach Möglichkeiten der Zusammenführung ihrer Tätigkeiten zu suchen und zum geeigneten Zeitpunkt ihre Bankgeschäfte in „Drittländern“ zusammenzulegen; dies gilt nicht für die Aktivitäten in den Vereinigten Staaten. Diese Zusammenführung der Tätigkeit in den „Drittländern“ kann u. a. durch Konzentration der Tätigkeit in einer oder mehreren gemeinsamen Tochtergesellschaften, eine Beteiligung von 50 % an Tochterunternehmen des Partners oder zu einem geeigneten Zeitpunkt durch die Gründung einer gemeinsam kontrollierten Holdinggesellschaft geschehen, die anfänglich als reine Finanzholding fungieren und zu einem späteren Zeitpunkt sämtliche Geschäfte eines Kreditinstituts wahrnehmen soll.

Plant ein Partner die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, so unterrichtet er den anderen hierüber; beide Partner versuchen dann, auf der Grundlage von Durchführbarkeitsstudien zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen. Der andere Partner wird aufgefordert, sich an dem geplanten Geschäft zu beteiligen, und darf dieses

Angebot nur ausschlagen, wenn er hierfür schwerwiegende Rechtfertigungsgründe anführen kann.

Möchte einer der beiden Partner über seine Beteiligung an einer gemeinsamen Geschäftseinheit verfügen, bedarf er hierfür der ausdrücklichen Zustimmung des anderen. Im Fall einer Veräußerung muß er seine Beteiligung dem anderen Partner anbieten. Möchte einer der beiden Partner eine Beteiligung veräußern, die sich in seinem alleinigen Besitz befindet, setzt er den anderen hiervon in Kenntnis und gibt ihm die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Bei internationalen Transaktionen sieht die Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern, der Holdinggesellschaft und den Drittlandseinrichtungen vor, daß der Partner, der eine bestimmte Dienstleistung nicht erbringen kann, sich an den anderen Partner wendet oder den Kunden an diesen oder eine seiner Geschäftseinheiten verweist. Die Partner haben sich überdies verpflichtet, den Kunden des Partners in den Ländern, in denen letzterer nicht tätig ist, Kredite zu gewähren, vorbehaltlich der Bedingungen und etwaiger Garantien, die alle beteiligten Parteien gemeinsam vereinbaren. Im Interbankengeschäft (Devisenhandel, Wertpapiergeschäfte, Options- und Termingeschäfte, Swap-Geschäfte usw.) müssen die Parteien Transaktionen zwischen den an der Zusammenarbeit beteiligten Geschäftseinheiten den Vorrang einräumen, sofern diese Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten werden.

Die Vertretungen der beiden Parteien in „Drittländern“ werden räumlich zusammengefaßt, wobei jedoch die geschäftliche Autonomie und die jeweilige Firmenbezeichnung beibehalten werden, sofern nicht einer einzigen gemeinsamen Vertretung der Vorzug gegeben wird.

Will einer der Partner (nachstehend der „informierende Partner“) eine Kooperationsvereinbarung mit einer dritten Partei abschließen, setzt er den anderen Partner (nachstehend der „informierte Partner“) von dieser Absicht in Kenntnis, auch wenn die geplante Zusammenarbeit geographisch oder sektoral begrenzt ist. Stimmt der informierte Partner nicht zu, hat er dies gegenüber dem informierenden Partner zu begründen. Möchte der informierende Partner nach sorgfältiger Abwägung der vorgebrachten Gründe an seinem Vorhaben festhalten und betrifft dieses Vorhaben kein wesentliches Interesse des informierten Partners, wohl aber unter Umständen eines des informierenden Partners, so ist letzterer in seiner Entscheidung frei.

d) Zusammenarbeit auf dem französischen und dem deutschen Markt

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt darauf ab, die Bandbreite der über die beiden Netze verfügbaren Dienstleistungen zu erweitern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der beiden Banken zu stärken.

Beide Partner verpflichten sich, dem anderen sämtliche eigenen Dienstleistungen zum günstigsten Preis zur Verfügung zu stellen und der eigenen Kundschaft die größtmögliche Bandbreite an Dienstleistungen des anderen Partners anzubieten. Infolge ihrer gemeinsamen Geschäftstätigkeit in „Drittländern“ werden die beiden Banken der Kundschaft in ihren Heimatmärkten neuartige Dienstleistungen aus diesen Ländern anbieten können.

Auf ihren Heimatmärkten behalten beide Partner ihre Handlungsfreiheit; will einer der Partner eine Kooperationsvereinbarung mit einem inländischen Konkurrenten abschließen, hat er allerdings den anderen vor der Unterzeichnung zu informieren.

Ist einer der beiden Partner nicht in der Lage, der Kundschaft auf seinem Heimatmarkt eine internationale Dienstleistung anzubieten, wendet er sich hierfür an die Partnerbank, an eine Geschäftseinheit in einem „Drittland“ oder an die Holdinggesellschaft, sobald diese sämtliche Bankgeschäfte aufgenommen hat.

Für die Geschäftstätigkeit einer Bank auf dem Heimatmarkt des anderen Partners sieht die Vereinbarung keine Einschränkung für den Zugang zu diesen Märkten über die bereits bestehenden Tochtergesellschaften, die Gründung neuer Tochtergesellschaften oder Zweigstellen oder den Erwerb eines inländischen Konkurrenten des Partners vor. Beschränkt sind allerdings die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit einem heimischen Konkurrenten des Partners auf dessen Heimatmarkt: Beide Banken dürfen ein Kooperationsabkommen mit einem inländischen Konkurrenten des Partners nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung unterzeichnen. Selbst geplante geographisch oder sektoral begrenzte Kooperationsvereinbarungen, die ein Partner (nachfolgend: „der informierende Partner“) abschließen will, müssen vorher dem anderen Partner (nachfolgend: „der informierte Partner“) mitgeteilt werden. Ist dieser nicht einverstanden, hat er die Gründe hierfür zu erläutern.

Die ursprünglich bei der Kommission angemeldete Vereinbarung verlieh dem informierten Partner ein absolutes Recht, die Zustimmung zu einer solchen Kooperationsvereinbarung zu verweigern (Anhang A Punkt 1 Absatz 3 letzter

Satz). Nach Aufforderung der Kommission haben sich die beiden Banken einverstanden erklärt, dieses umfassende und absolute Recht zur Verweigerung der Zustimmung auf Fälle einzuschränken, in denen die Kooperationsvereinbarungen mit dem Dritten zur Verwendung von „Know-how“ oder von Geschäftsgeheimnissen führen würde, die der informierende Partner vom informierten erhalten hat oder die aus der Zusammenarbeit beider Partner herrühren. „Know-how“ ist in diesem Zusammenhang im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 556/89 der Kommission vom 30. November 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen⁽¹⁾ zu verstehen. Diese Einschränkungen des Vetorechts des Partners werden in einem Anhang zu der Kooperationsvereinbarung klargestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Zustimmung des Partners nicht erforderlich ist, wenn die geplante Zusammenarbeit mit Dritten das tägliche Handelsgeschäft betrifft, obwohl die Partner sich auch in diesem Bereich gegenseitig Vorrang einräumen werden. Die Zustimmung des Partners ist auch nicht erforderlich, wenn ihm eine Beteiligung an einem derartigen Geschäft angeboten wird und er eine Beteiligung ablehnt.

(5) *Die aufgrund der Vereinbarung gegründeten Organe*

Das Comité de Direction der BNP und der Vorstand der DB tagen zweimal jährlich gemeinsam, um über die gemeinsame Strategie zu entscheiden und einstimmig über die von einer Kommission unterbreiteten Vorschläge zu der Kooperationsvereinbarung zu befinden.

Diese dreimal pro Jahr unter dem wechselnden Vorsitz einer der beiden Banken tagende Kommission legt die Prioritäten und die von den beiden Parteien zu treffenden Maßnahmen fest. Sie prüft u. a. die Empfehlungen eines Kooperationssekretariats und legt für die zweimal im Jahr stattfindenden gemeinsamen Tagungen des Comité de Direction der BNP und des Vorstands der DB gegebenenfalls notwendige Vorschläge für Änderungen der Kooperationsvereinbarung vor.

Das Kooperationssekretariat besteht aus Vertretern beider Parteien und unterstützt diese in praktischen Fragen der Zusammenarbeit. Außerdem werden hier gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der Vereinbarung ausgearbeitet, die der Kommission vorzulegen sind.

(6) *Überkreuzbeteiligung*

Die Parteien haben die Absicht, ihre Zusammenarbeit zu gegebenem Zeitpunkt durch eine Überkreuzbeteiligung in Höhe von jeweils 10 % zu vertiefen.

2. **Bereits bestehende Verbindungen zwischen BNP und DB**

(7) Schon in der Vergangenheit hatten sich BNP und DB darauf geeinigt, einen Vertreter der BNP für den Aufsichtsrat der DB und einen Vertreter der DB für den Verwaltungsrat der BNP zu benennen.

Außerdem haben sie ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, um Zugang zum Markt der ehemaligen Tschechoslowakei zu erlangen. Ferner halten BNP und DB jeweils 37 % der BNP-KH-Dresdner Bank RT in Ungarn; die übrigen 25 % hält die Országos Kereskedelmi és Hitelbank Rt. Beide Beteiligungen wurden von der Kommission genehmigt (Sachen IV/MTF/021 und IV/MTF/124).

Außerdem halten die BNP und DB folgende gemeinsame Beteiligungen:

— je 50 % an der United Overseas Bank in Genf, Lugano, Luxemburg, Monaco, Bahamas und Montevideo;

— BNP-AK-Dresdner Bank AS in Istanbul und Smyrna: BNP 30 %, DB 30 % und der AK-Bank-Konzern 40 %;

— Société Financière pour les Pays d'Outre-mer mit Geschäftstätigkeit in Afrika: BNP 48,4 %; DB 25,8 %; BBL 25,8 %;

— BNP-Dresdner Bank (Polska) SA, Warschau: BNP 50 %, DB 50 %;

— BNP-Dresdner Bank (Russija), St. Petersburg (sowie Zweigstelle in Moskau): BNP 33 %, Dresdner Bank 33 %, Europabank (100%ige Tochter der DB) 17 %, SFA (Société Financière Auxilière, Paris, 100%ige Tochter der BNP) 17 %;

— BNP-Dresdner Bank (Bulgaria) AD, Sofia: BNP und DB je 40 %, EBR 20 %.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 1.

3. Die an der angemeldeten Vereinbarung beteiligten Unternehmen und ihre Stellung auf den Finanzmärkten

(8) *Banque Nationale de Paris*

Bei der BNP SA handelt es sich um eine Universalbank, die ihre Finanzgeschäfte direkt und indirekt über Tochtergesellschaften vor allen Dingen in Frankreich, Europa und dem französischsprachigen Raum sowie weltweit abwickelt. In Deutschland verfügt sie über eine Niederlassung in Frankfurt mit zwei angeschlossenen Geschäftsstellen. Außerdem besitzt sie dort eine auf Fusionen und Übernahmen spezialisierte Tochtergesellschaft.

Ihre konsolidierte Bilanzsumme belief sich 1994 (1993) auf 222 (224) Milliarden ECU. Von den 54 469 (56 141) Angestellten arbeiten 13 169 (13 851) im Ausland. Die BNP verfügt insgesamt über 2 511 (2 575) Niederlassungen, davon 497 (567) außerhalb Frankreichs.

Die BNP-Gruppe ist 100%ige Eigentümerin der Lebensversicherungsgesellschaft NATIOVIE und hat mit der UAP das Gemeinschaftsunternehmen NATIO-ASSURANCE gegründet, über das die Schadensversicherungsverträge der UAP vertrieben werden.

Das Gesellschaftskapital ist wie folgt verteilt:

14,32 % UAP;
15,48 % Aktionäre des „harten Kerns“;
2,31 % französischer Staat;
67,89 % Kleinaktionäre.

Gemessen an der konsolidierten Bilanzsumme von 1993 rangiert die BNP in Frankreich an vierter Stelle, in Europa an siebter und weltweit an neunzehnter Stelle.

(9) *Dresdner Bank*

Die Dresdner Bank AG ist eine Universalbank, die ihre Finanzgeschäfte direkt und indirekt über Tochtergesellschaften vor allem in Deutschland, aber auch in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern tätigt. Unter anderem verfügt sie über zwei Tochtergesellschaften, in Frankreich, die Banque Veuve Morin-Pons SA mit Zweigstellen in Paris, Lyon und Straßburg, sowie die Banque Internationale de Placement, Paris.

Die konsolidierte Bilanzsumme belief sich 1994 (1993) auf 210 (197) Milliarden ECU. Von den 44 884 Angestellten (1994) arbeiten ungefähr

3 000 im Ausland. Von den insgesamt 1 583 Zweigstellen befinden sich 58 außerhalb Deutschlands.

In einigen Bundesländern vertreibt die Dresdner Bank Versicherungsverträge der Allianz, in anderen Ländern der Hamburg-Mannheimer.

Das Gesellschaftskapital ist wie folgt verteilt:

21,97 % Allianz AG Holding,
10,60 % FGF Frankfurter Gesellschaft für Finanzwerte mbH,
10,58 % Vermo Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,
1,90 % Angestellte und Pensionäre,
54,95 % Private und institutionelle Anleger.

Gemessen an der Bilanz von 1993 liegt die DB an zweiter Stelle in Deutschland, an zwölfter in Europa und weltweit an sechszwanzigster Stelle.

4. Die Stellung der beiden Banken in den Ländern, die den Europäischen Wirtschaftsraum bilden, im Jahr 1994

- (10) Die angemeldete Vereinbarung wirkt sich auf alle Tätigkeiten der beiden Banken und auf praktisch alle Finanzdienstleistungsmärkte aus, in denen die beiden Banken tätig sind, mit Ausnahme der Märkte für Versicherungsdienstleistungen.

Grundsätzlich werden alle Bankdienstleistungen sowohl den Firmenkunden (einschließlich der Banken) als auch den Privatkunden und kleinen Unternehmen angeboten. Während die erste Kundenkategorie aufgrund ihrer guten Kenntnis der Finanzmärkte und ihrer personellen und materiellen Ressourcen europa- und sogar weltweit auf den Finanzmärkten tätig werden kann, hat die Mehrheit der Privatkunden bis auf Ausnahmefälle keinen Zugang zu Banknetzen außerhalb ihres Wohnsitzstaates.

Die folgende Übersicht betrifft die Stellung der beiden Banken in einzelnen Ländern des EWR, wobei alle ihre Aktivitäten einbezogen sind. Die Prozentsätze geben die Stellung der BNP und der DB in diesen Staaten an, die sich ergibt, wenn für jedes Land die Bilanzsumme jeder dieser beiden Banken mit den von allen Banken dort erzielten Bilanzsummen ins Verhältnis gesetzt wird.

Land	BNP	DB ⁽¹⁾
Frankreich	± 7 %	weniger als 1 %
Deutschland	weniger als 1 %	± 5 %
Luxemburg	± 3 %	± 5 %

In den anderen Ländern des EWR ist die Stellung der beiden Banken, mit Ausnahme der Stellung der BNP in Irland, vernachlässigbar, d. h. sie beträgt in zwei Fällen (in Irland für die DB und in Griechenland für die BNP) weniger als 1,4 %, im übrigen geht sie nicht über 1 % hinaus.

In den fünf wichtigsten Bereichen des Bankgeschäfts (Interbankenkredite, Kundenkredite, Wertpapiere, Bankeinlagen und Kundeneinlagen), weicht jeweils die Stellung der BNP und der DB um nicht mehr als 2 Prozentpunkte von den vorstehend angegebenen Werten ab.

Für 1994 lassen sich die Angaben über die Marktanteile wie folgt zusammenfassen:

Finanzmarkt in Deutschland

Das ausführliche Zahlenmaterial für 46 verschiedene Bankdienstleistungen weist aus, daß die DB auf den Märkten für Dienstleistungen an Privatkunden und kleine Unternehmen einen Anteil hält, der in einer begrenzten Anzahl von Fällen um ungefähr 2 Prozentpunkte, in einem einzigen Fall ungefähr 5 Prozentpunkte über der oben angegebenen Zahl liegt, wohingegen er in den meisten Fällen unterhalb des oben angegebenen Prozentsatzes liegt. Im Firmenkundengeschäft allerdings übersteigt der Marktanteil in der Mehrzahl der Fälle den oben angegebenen Wert um ± 5 %. In zwei Fällen beträgt der Marktanteil der DB im Firmenkundengeschäft sogar ± 20 %.

Die Marktstellung der BNP bezüglich der in Deutschland angebotenen Finanzdienstleistungen ist vernachlässigbar.

Finanzmarkt in Frankreich

Aus den Einzelangaben für 26 Dienstleistungsmärkte geht hervor, daß die Marktstellung der

BNP bei den Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Kleinunternehmen mit einigen geringfügigen Abweichungen der oben angegebenen Prozentzahl entspricht. Nur in einem Fall liegt ihr Marktanteil bei ungefähr 10 %. Bei den Firmenkunden liegen die Marktanteile leicht höher als die oben angegebene Zahl. Lediglich in einem Ausnahmefall liegt ihr Marktanteil bei ungefähr 20 %.

Der Marktanteil der DB in Frankreich bezüglich der verschiedenen dort angebotenen Dienstleistungen ist vernachlässigbar.

Finanzmarkt in Luxemburg

Gemäß den Angaben für 5 Dienstleistungsarten verfügt die DB in einem Fall über einen Marktanteil von 11 %, in zwei Fällen über einen solchen von weniger als 5 % und in zwei weiteren Fällen über einen vernachlässigbaren Marktanteil.

Für die gleichen 5 Dienstleistungsarten liegt der Anteil der BNP in einem Fall unter 3 %, in einem Fall unter 1,5 % und in einem Fall bei 8 %, wobei der Marktanteil der DB in diesem Markt bei 11 % liegt.

5. **Schlußfolgerung**

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen und der verbindlichen Zusage der beiden Banken, das Vetorecht des Partners in bezug auf Kooperationsabkommen mit einem innerstaatlichen Wettbewerber des Partners einzuschränken, beabsichtigt die Kommission, die angemeldete Vereinbarung zu befürworten.

Zuvor erhalten interessierte Dritte Gelegenheit, ihre diesbezüglichen Bemerkungen binnen einem Monat ab der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe des Aktenzeichens (IV/34.607) an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion IV/D — Dienstleistungen,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Die genauen Ziffern sind Geschäftsgeheimnisse.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 41/95 (ex NN 83/95)

Bundesrepublik Deutschland

(95/C 312/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991)

Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 an andere Mitgliedstaaten und interessierte Parteien betreffend Darlehen in Höhe von 24,125 Mio. DM, die der Freistaat Bayern der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH zwischen Juli 1994 und März 1995 gewährt hat

Durch das nachfolgend wiedergegebene Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 zu eröffnen.

„Am 16. April 1987 wurde das Konkursverfahren gegen die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH („Maxhütte“) eröffnet. Der Konkursverwalter beschloß, den Betrieb des Unternehmens fortzuführen und einen Umstrukturierungsplan auszuarbeiten. Mitte 1990 übernahmen zwei neu gegründete Unternehmen die Aktivitäten der Maxhütte i. K. Die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH (NMH) übernahm die EGKS-Produktpalette der Maxhütte, die Rohrwerke Neue Maxhütte GmbH (RNM) die Rohrproduktion. NMH ist mit 85 % am Kapital von RNM beteiligt, die restlichen 15 % werden von Kühnlein, Nürnberg, der Haupthandelsvertretung für die erzeugten Stahlrohre, gehalten.

Die ursprünglichen Gesellschafter der NMH waren der Freistaat Bayern (45 %), Thyssen Edelstahlwerke AG (5,5 %), Thyssen Stahl AG (5,5 %), Lech Stahlwerke GmbH (11 %), Krupp Stahl AG (11 %), Klöckner Stahl GmbH (11 %) und Mannesmann Röhrenwerke AG (11 %). Der Freistaat Bayern übernahm im Jahr 1988 einen Anteil von 19,734 % an LSW, um dieser eine Beteiligung an der NMH zu ermöglichen. In ihrer Entscheidung vom 26. Juli 1988 gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß die staatliche Beteiligung an den beiden Unternehmen keine Beihilfeelemente enthielt.

Mit einer Vereinbarung vom 7. Dezember 1992 und 3. März 1993 übertrug die Klöckner Stahl GmbH ihren Anteil an NMH zum Preis von 1,— DM der Annahütte Max Aicher GmbH und Co. KG, Hammerau. Am 14. Juni 1993 übertrugen die Krupp Stahl AG, die Thyssen Stahl AG und die Thyssen Edelstahlwerke AG ihre Anteile an NMH zu einem Kaufpreis von 200 000 DM der LSW. Die Bundesregierung teilte der Kommission mit Schreiben vom 9. Dezember 1994 mit, daß die Übertragung der Anteile unabhängig von einer Zustimmung der Gläubiger wirksam geworden sei.

Daraus ergeben sich folgende Anteilsverhältnisse:

— Freistaat Bayern	45 %,
— LSW	33 %,
— Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG	11 %,
— Mannesmann Röhrenwerke AG	11 %.

LSW und Annahütte werden von dem Unternehmen Aicher kontrolliert.

NMH erzeugt etwa 299 kt/J Rohstahl (Kapazität: 444 kt/J), 81 kt/J Halbzeug und etwa 85 kt/J leichte und schwere Profile (Kapazität: 258 kt/J). Das Tochterunternehmen RNM produziert etwa 70 kt/J Rohre (Kapazität: 136 kt/J). NMH beschäftigt derzeit 1 040 und RNM 560 Mitarbeiter. NMH hat seit ihrer Gründung Mitte 1990 keine Gewinne erwirtschaftet. Die bis Ende 1994 aufgelaufenen Verluste wurden mit 156,4 Mio. DM (82,31 Mio. ECU) veranschlagt. LSW erzeugt etwa 600 kt/J Stahl in einem Elektrolichtbogenofen und etwa 450 kt/J warmgewalzte Langerzeugnisse (leichte Profile und Stabstahl).

Im August 1992 unterrichteten die deutschen Behörden die Kommission von der Absicht der bayerischen Regierung, NMH ein Darlehen zu gewähren. Die Kommission befand, daß es sich dabei nicht um eine staatliche Beihilfe handelte, da alle privaten Anteilseigner bereit waren, entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung ähnliche Darlehen zu denselben Bedingungen zu gewähren. Daher handelte der Staat ähnlich wie die privaten Anteilseigner des Unternehmens (Staatliche Beihilfe N 671/92). Die deutschen Behörden wurden von dieser Entscheidung und ihrer Begründung mit Schreiben vom 2. Februar 1993 in Kenntnis gesetzt.

Im Mai 1994 informierte Ihre Regierung die Kommission über das Vorhaben des Freistaats Bayern, seine Anteile an NMH und LSW für einen symbolischen Kaufpreis

an die Max Aicher GmbH & Co. (MA) abzutreten. Als Vorbedingung für diese Übernahme war vorgesehen, einen Betrag in Höhe von etwa 80 % der bei NMH aufgelaufenen Verluste (die letztendlich mit 125,7 Mio. DM, d. h. 66,15 Mio. ECU beziffert wurden) und eine ‚Ausgleichszahlung‘ von 20 Mio. DM (10,52 Mio. ECU) für die von LSW erlittenen Verluste zu gewähren.

Im September 1994 leitete die Kommission wegen dieser Vorhaben das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex ein und nahm am 4. April 1995 eine ablehnende abschließende Entscheidung an. Ihrer Ansicht nach durften die geplanten Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der beiden EGKS-Unternehmen nicht gewährt werden, da es sich um mit dem Stahlbeihilfenkodex unvereinbare staatliche Beihilfen handelte. Von dieser Entscheidung wurde Ihre Regierung mit Schreiben vom 19. April 1995 (SG(95) D/4925) unterrichtet.

— Juli 1994:	4,7	Mio. DM	(2,47 Mio. ECU)
— September 1994:	10,0	Mio. DM	(5,26 Mio. ECU)
— Oktober 1994:	4,3125	Mio. DM	(2,27 Mio. ECU)
— März 1995:	<u>5,1</u>	<u>Mio. DM</u>	<u>(2,68 Mio. ECU)</u>
	24,1125	Mio. DM	(12,68 Mio. ECU)

Diese Darlehen wurden zu denselben Bedingungen gewährt, wie die Darlehen, derentwegen am 30. November 1994 das Verfahren eingeleitet wurde:

- Zinssatz: 7,5 % p.a.,
- Laufzeit: 10 Jahre,
- Tilgung: jährlich, falls NMH während des vorhergehenden Jahres Gewinne erzielen sollte.

Die anderen Gesellschafter von NMH beteiligten sich nicht an diesen Finanzierungsmaßnahmen.

Ihre Regierung wies darauf hin, daß die Darlehen die Aufrechterhaltung des Betriebs der NMH gewährleisten sollten, um die Aussichten für eine Übernahme der Anteile des Freistaats durch einen privaten Unternehmer nicht zu gefährden.

Die Kommission hat mehrfach erklärt, daß jegliche Zuführung staatlicher Mittel an öffentliche oder private Stahlunternehmen als staatliche Beihilfe zu betrachten ist, sofern es sich nicht um eine Bereitstellung von Risikokapital im Rahmen der unter marktwirtschaftlichen Bedingungen üblichen Investitionspraxis handelt.

Es ist zu bezweifeln, daß die Gewährung der Darlehen von insgesamt 24,1125 Mio. DM dem üblichen Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers

Im November 1994 eröffnete die Kommission ein weiteres Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex wegen mehrerer Darlehen von insgesamt 49,895 Mio. DM (26,26 Mio. ECU), die der Freistaat Bayern NMH zwischen März 1993 und August 1994 in zehn Tranchen gewährt hatte. Nach Ansicht der Kommission könnte es sich bei diesen Darlehen um mit dem Stahlbeihilfenkodex unvereinbare staatliche Beihilfen handeln, weil die Maßnahmen des Staates nicht der Bereitstellung von Risikokapital im Rahmen der marktwirtschaftlich üblichen Investitionspraxis entsprechen dürfen, da kein oder nicht alle Anteilseigner der NMH bereit waren, Darlehen zu gleichwertigen Bedingungen zu gewähren.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1995 und 15. März 1995 teilte Ihre Regierung der Kommission mit, daß die bayerische Regierung folgende zusätzliche Darlehen gewährt hat, um NMH die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen:

entspricht. Das betreffende Unternehmen hat nie Gewinne erzielt, und es war nicht erwartet worden, daß das Unternehmen ohne weitere bedeutende finanzielle Unterstützung des Staates wirtschaftlich lebensfähig werden könne. In ihrer abschließenden ablehnenden Entscheidung, die — angesichts der Gründe für die Einleitung des Verfahrens und der anschließenden Diskussionen zwischen Vertretern der Bundesrepublik und der Kommission — bereits zu dem Zeitpunkt der Darlehensbewilligungen abzusehen war, untersagte die Kommission die Beihilfe, die zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens vorgesehen war. Nach alledem kann der Staat nicht erwarten, auf das Darlehen jemals eine Rückzahlung zu erhalten. Darüber hinaus wäre ein privater Gesellschafter nicht zur Bereitstellung liquider Finanzmittel für ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen bereit, wenn die übrigen Gesellschafter nicht ihrer Kapitalbeteiligung entsprechend ebenfalls einen Beitrag leisten würden.

Daher gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, daß die der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH vom Freistaat Bayern zwischen Juli 1994 und März 1995 gewährten Darlehen von insgesamt 24,1125 Mio. DM staatliche Beihilfen darstellen können, die nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag, der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 (Stahlbeihilfenkodex) und Artikel 61 EWR-Abkommen verboten wären.

Die Kommission hat folglich beschlossen, wegen der obengenannten Darlehen von insgesamt 24,1125 Mio.

DM, die der Freistaat Bayern der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH zwischen Juli 1994 und März 1995 gewährt hat, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/EGKS vom 27. November 1991 einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission Ihre Regierung auf, innerhalb eines Monats nach Übermittlung dieses Schreibens ausführliche Angaben zu etwaigen Mittelzuführungen vorzulegen, die der Freistaat Bayern der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH nach März 1995 oder zusätzlich zu den Darlehen gewährt hat, die Gegenstand der vorliegenden Mitteilung oder des im November 1994 eingeleiteten Verfahrens sind, sowie weitere Angaben oder Bemerkungen zu übermitteln, die sie in diesem Fall für sachdienlich erachtet.

Die Kommission erinnert daran, daß Beihilfen, die — ohne die endgültige Entscheidung der Kommission abzuwarten — gewährt werden, unrechtmäßig sind und grundsätzlich vom Begünstigten zurückgefordert werden müssen. Die Rückzahlung hätte gemäß den Verfahren und Bestimmungen des deutschen Rechts zu erfolgen, wobei die Zinsen auf der Grundlage des als Bezugszinsatz zur Bewertung von Regionalbeihilferegelungen gewählten Zinses ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe fällig würden.

Die Kommission ersucht die Bundesregierung ferner, die Regierung des Freistaates Bayern und das betroffene Unternehmen über die Einleitung des Verfahrens und die Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß die Begünstigte möglicherweise die empfangenen Finanzmittel zurückzahlen muß.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern, ihre Stellungnahmen zu übermitteln. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird gemäß Protokoll 27 des EWR-Abkommens unterrichtet.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(95/C 312/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 12. 7. 1995

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 773/B/94

Titel: Beihilfe zur freiwilligen Einstellung von Tätigkeiten

Modernisierungsplan für den Straßenverkehr

Zielsetzung: Alteingesessenen Handwerksbetrieben in Familienbesitz, die keine ausreichenden finanziellen oder technischen Möglichkeiten haben, um ihre Tätigkeiten umzustellen oder zu diversifizieren, soll geholfen werden, sich aus dem Markt zurückzuziehen.

Maßnahmen: Prämie für Verkehrsunternehmer, die ihre Tätigkeit aufgeben

Rechtsgrundlage: Projet de circulaire adressée aux préfets des régions et aux directions régionales de l'équipement

Haushaltsmittel: ca. 60 Mio. FF (= 9 Mio. ECU)
(Wechselkurs am 1. Mai 1995: 1 ECU = 6,53 FF)

Beihilfeintensität: Höchstprämie: 200 000 FF (30 000 ECU)

Dauer: 2 Jahre

Bedingungen: Die Beihilfe dient zunächst dazu, die Eintragung des Unternehmens in den Registern zu streichen, d. h. die Zulassung und den Befähigungsnachweis zurückzuziehen. Die Beihilfeempfänger werden in das Zentralregister übertragen, um zu vermeiden, daß sie sich in einer anderen Präfektur erneut als Transportunternehmer eintragen lassen.

Die Fahrzeuge werden verkauft oder zerstört. Sind die Fahrzeuge älter als 7 Jahre, wird der Verkauf von einem positiven Prüfungsergebnis des Bergwerkdienstes abhängig gemacht.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 EWR-Abkommen und Artikel 11 des
in Anhang XV Nummer 1b des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts

Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

(95/C 312/11)

Zeitpunkt der Gewährung: 27. 9. 1995

EFTA-Staat: Norwegen

Beihilfe Nr.: 95-004

Titel: Bestehende staatliche Beihilfe für die Schiffbauindustrie:

- Beihilfen für den Schiffbau, den Schiffsneubau und den Schiffsumbau
- Ausfuhrkreditgarantien für Schiffe (des GIEK)
- Die Garantieregelung für den Schiffbau

Verwendungszweck: Auftragsbezogene Produktionsbeihilfe für den Schiffbau

Rechtsgrundlage:

- Anordnungen des königlichen Ministeriums für Industrie und Energie vom 28. 12. 1994 („Føresegner for statleg støtte ved kontrahering av skip“), geändert durch die Anweisungen des Ministeriums vom 18. 1. 1995

- Für die Garantien des Guarantee Institute for Export Credits (GIEK) und die Garantieregelung für den Schiffbau: der Jahreshaushalt

Mittelansatz: Für die Beihilferegulierung für den Schiffbau und den Schiffsumbau: 1 064 Mio. NKR für 1995

Beihilfeintensität: Für den Bau von Schiffen mit mindestens 100 BT:

- 9 % für Schiffe mit einem Auftragswert von mindestens 10 Mio. ECU
- 4,5 % für Schiffe mit einem Auftragswert unter 10 Mio. ECU
- 4,5 % für große Umbauten von Schiffen mit mindestens 1 000 BT

Kreditgarantien innerhalb der Grenzen des OECD-Übereinkommens über Ausfuhrkredite für Schiffe

Dauer: Bis zum 31. Dezember 1995

Bedingungen: Berichte gemäß Artikel 12 des in Anhang XV.1b des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts

EFTA-GERICHTSHOF

ZUSAMMENSETZUNG DES EFTA-GERICHTSHOFS

(95/C 312/12)

1. Zusammensetzung des Gerichtshofs

Infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union und gemäß dem Abkommen über Übergangsregelungen für die Zeit nach dem Beitritt einiger EFTA-Staaten zur Europäischen Union endete die Amtszeit der von diesen Staaten nominierten Richter am 30. Juni 1995.

Das EWR-Abkommen trat für das Fürstentum Liechtenstein am 1. Mai 1995 in Kraft. Nach seiner Nominierung durch die Regierung von Liechtenstein wurde Herr Carl Baudenbacher im Einvernehmen mit den drei Vertragsstaaten des Abkommens der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen) für den Zeitraum vom 6. September 1995 bis zum 5. September 2001 zum Richter ernannt. Herr Carl Baudenbacher leistete seinen Eid gemäß Protokoll 5 Artikel 2 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens in öffentlicher Sitzung.

2. Wahl des Präsidenten des EFTA-Gerichtshofs

Nach der Ernennung des neuen Richters legte Herr Bjørn Haug sein Amt als Präsident des Gerichtshofs nieder, um allen drei Richtern die Wahl zu ermöglichen. Herr Bjørn Haug wurde daraufhin am 6. September 1995 gemäß Artikel 30 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens für den Zeitraum vom 6. September 1995 bis zum 31. Dezember 1996 zum Präsidenten des EFTA-Gerichtshofs gewählt.

3. Ernennung des Kanzlers des EFTA-Gerichtshofs

Gemäß Protokoll 5 Artikel 9 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens wurde Herr Per Christiansen für den Zeitraum vom 1. September 1995 bis zum 31. August 1998 als Nachfolger von Frau Karin Hökborg zum Kanzler ernannt. Herr Christiansen leistete seinen Eid gemäß Protokoll 5 Artikel 10 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens am 6. September 1995 in öffentlicher Sitzung.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*) — Gründung

(95/C 312/13)

1. **Name der Vereinigung:** Büro der GEMA, MCPS und SDRM zur Europäischen Lizenzierung, EWIV, genannt „BEL“
2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 28. 9. 1995
3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** D
 - b) **Ort:** D-80097 München
4. **Nummer der Eintragung:** HRA 70482
5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** 1) Bundesanzeiger
2) Süddeutsche Zeitung
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** 1) Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Postfach 10 80 06, D-5000 Köln 1
2) Süddeutsche Zeitung, D-80289 München
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 1) 31. 10. 1995
2) 9. 10. 1995

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Computerressourcen, Software und technische Hilfe**Auftragsvergabe**

(95/C 312/14)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, Abteilung XIII.E.3, Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekte, Jean-Monnet-Gebäude, L-2920 Luxemburg.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Im Falle eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung Begründung.
Offenes Verfahren.
3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.**
CPC-Referenznummer: Lieferung einer Infrastruktur (Computerressourcen, Software und technische Unterstützung) für die Demonstration von europabezogenen Inhalten und Multimedia-Information (DEMOCON).
CPC-Referenznummern 84 und 85.
4. **Datum der Auftragsvergabe:** 28. 9. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot gemäß Artikel 36 (1) der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. 6. 1992.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 1.
7. **Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers:** Siemens Nixdorf S.A. 110-116, Chaussée de Charleroi, B-1060 Bruxelles.
8. **Preis:** 8 548 542 ECU für 4 Jahre.
9. **Wert und Teil des Auftrags, der möglicherweise an Dritte vergeben wird:**
10. **Andere Auskünfte:**
11. **Datum der vorhergehenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** Amtsblatt Nummer 95/S 63 und 95/C 79 vom 31. 3. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 14. 11. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 14. 11. 1995.
- 14.